



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-verlag.de>

Arnsberg, 11. April 2009

Nr. 15

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg vom 24. März 2009 S. 103

Rundverfügungen

7 Verkehr: Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 105

Bekanntmachungen

Europawahl 2009 – Bekanntmachung von Änderungen des Anschriftenverzeichnisses der Kreis- und Stadtwahlleiter/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen S. 105 – Antrag der Fa. E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover, auf Erteilung eines Vorbescheides und einer 1. Teilgenehmigung für ein neues Fernheizkraftwerk in 44652 Herne, Kastanienallee 1 (Kraftwerksstandort Shamrock) gemäß

§§ 8 und 9 BImSchG S. 107 – Antrag der Firma Borbet GmbH auf Änderung der Gießerei für Leichtmetallräder in 59964 Medebach, Landwehr 1 S. 107

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Soest und der Gemeinden Bas Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welper S. 108 – Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg- Sauerland S. 108 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 108

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 108

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

201. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg vom 24. März 2009

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck
- § 3 Verbote und Erlaubnisvorbehalte
- § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 5 Ausnahmen und Befreiungen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Gesetzlicher Biotopschutz
- § 8 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 i. V. m. §§ 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW 2007 S. 226) wird verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Im Kreis Soest werden in den Städten Erwitte, Geseke, Rütten, Soest, Warstein und Werl sowie den Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Möhnesee und Welper nach § 21 LG NRW die Landschaftsschutzgebiete (LSG) in einer Größe von ca. 31 320 ha festgesetzt.

In den Ausschnitten aus der topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000 (Übersichtskarte) und der Verkleinerung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 10 000 (die Karten der Städte Erwitte, Geseke, Warstein, Werl und der Gemeinde Welper im Maßstab 1: 12 500) sind die Landschaftsschutzgebiete grün unterlegt und mit einer roten Linie abgegrenzt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die o. a. Karten können

- als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Arnsberg (höhere Landschaftsbehörde),
 - als Zweitausfertigung bei der Leitung des Landratsamtes des Kreises Soest (untere Landschaftsbehörde)
- während der Dienststunden eingesehen werden.

Für die Veröffentlichung im Amtsblatt ist eine **Übersichtskarte im Maßstab 1: 150 000** (Ausschnitt und

Vergrößerung der topographischen Übersichtskarte – TUK200 –) beigelegt.

§ 2 Schutzzweck

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt:

1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; insbesondere aufgrund
 - der Bedeutung als Vernetzungs- und Rückzugsräume in den intensiv genutzten Agrarlandschaften,
 - der Ausstattung der Landschaftsräume mit belebenden und gliedernden Elementen wie z. B. Waldflächen, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölzen, Hecken, Schledden und Wasperläufen,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
3. wegen der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für die Erholung, insbesondere im Naturpark Arnsberger Wald.

§ 3 Verbote und Erlaubnisvorbehalte

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht

1. bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW S. 615), Straßen und Wege, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Plakate, Werbeanlagen, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Bootsstege und Einrichtungen für den Luft- oder Wassersport oder für die Freizeitnutzung zu errichten, zu erstellen, anzubringen, zu erweitern oder zu verändern. Unberührt bleiben Melkstände, Viehunterstände, Viehtränken, ortsübliche Weidezäune sowie Vorhaben im Haus- und Hofbereich, forstliche Kulturzäune sowie jagdliche Einrichtungen.
2. Gewässer aller Art oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern. Unberührt bleiben Maßnahmen im Sinne der Vereinbarung zur Durchführung von landwirtschaftlichen Bodenverbesserungsmaßnahmen von 1996.
4. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder ähnliche Anlagen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu führen, abzustellen oder aufzustellen. Unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen der ordnungsge-

mäßen Land- und Forstwirtschaft, der Ausübung der Jagd und der Fischerei, der Wasserwirtschaft sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen,

5. Ufergehölze, Röhrichtbestände, Sträucher, Hecken, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen zu beseitigen oder zu beschädigen. Unberührt bleiben Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung der Straßen, Wege und Gewässer,
 6. Plätze und Einrichtungen für den Motor- oder Modellsport zu schaffen oder zu ändern sowie Motor- oder Modellsport zu betreiben,
 7. Ausübung von Sportarten mit ortsunüblicher Lärmentwicklung, die regelmäßig ausgeübt werden (z. B. Paintball)
 8. Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Energieholzkulturen anzulegen,
 9. die Erstaufforstung südlich des Flusslaufes Möhne und Möhnesee,
 10. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwasser, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen. Unberührt bleiben:
 - die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
 - die vorübergehende Lagerung von Düngemitteln, Kompost, Kompensationskalk und Klärschlamm;
 - die Ablagerung von Feldsteinen am Feldrand außerhalb vorhandener Hohlformen;
 - die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr,
 - die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen,
 11. Stollen oder Höhlen so umzugestalten oder zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
 12. Grundwasser (einschließlich Staunässe) mit der Folge der Entwässerung von feuchtem und nassem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten, ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde, zu entnehmen oder abzuleiten. Unberührt bleibt die Unterhaltung und die Erneuerung bestehender Drainagesysteme durch solche gleicher Leistungsfähigkeit.
- (2) Darüber hinaus sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck des Gebietes gem. § 2 der Verordnung zuwiderlaufen.

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübte Befugnisse, bestehende Anlagen und Betriebe,

Straßen und Wege einschließlich ihrer Unterhaltung,

2. privilegierte Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches sowie landwirtschaftliche Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Baugesetzbuch, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen und Anlagegrößen gem. § 7.1 Spalte 1 der 4. BImSchV nicht erreicht werden, und Bauvorhaben, die im Sinne von § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 erleichtert zuzulassen sind,
3. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaftsschutzgebiete, die im Auftrag oder im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt worden sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.
4. die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die ordnungsgemäße nachhaltige Forstwirtschaft,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
6. Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr dienen,
7. Maßnahmen aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplans,
8. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Gewässer durch die jeweiligen Träger der Unterhaltungspflicht.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die untere Landschaftsbehörde hat auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 3 zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nach § 2 nicht beeinträchtigt.
- (2) Die untere Landschaftsbehörde hat auf Antrag eine Ausnahme für ein Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) zuzulassen, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
- (3) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 des Landschaftsgesetzes NRW erteilen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- Euro geahndet werden.

§ 7

Gesetzlicher Biotopschutz

- (1) Der gesetzliche Biotopschutz nach § 62 LG NRW bleibt durch die Regelung dieser Verordnung unberührt. Für die in § 62 Abs. 1 LG NRW genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 62 LG NRW.

- (2) Die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung erfassten und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgegrenzten Biotope ergeben sich nachrichtlich aus der Landschaftsschutzkarte.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für einen Teil dieses Gebiets rechtswirksam wird, tritt diese Verordnung für den Geltungsbereich des Landschaftsplans außer Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

51.2.1-4.1

Arnsberg, 24. 3. 2009

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde
gez. Helmut Diegel
(Regierungspräsident)

(1082)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2009, S. 103

RUNDVERFÜGUNGEN

7

Verkehr

202.

Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 2. 4. 2009
25.16-1.3-70.328

Die Fa. Domian & Stötzel GmbH, Talstr. 85, 57076 Siegen-Weidenau hat am 14. 12. 2006 von mir die Genehmigung zur Ausführung von Ausflugsfahrten und Verkehr mit Mietomnibussen gem. §§ 48, 49 des Personenbeförderungsgesetzes erhalten.

Die für den Kraftomnibus SI-DS 196 erteilte gekürzte Ausfertigung der Genehmigung (Auszug) wurde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben.

Der Auszug wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte dieser aufgefunden werden, bitte ich, mir diesen zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Mette

(117)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2009, S. 105

BEKANNTMACHUNGEN

203. Europawahl 2009 – Bekanntmachung von Änderungen des Anschriftenverzeichnisses der Kreis- und Stadtwahlleiter/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 31. 3. 2009
31.1.5-40

Es haben sich in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 48 vom 29. 11. 2008, S. 347 ff. bekannt gemachten Anschriftenverzeichnis Änderungen ergeben, die ich hiermit bekannt mache.

1	2	3	4
Kreis / kreisfreie Stadt	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/ des vorgeschlagenen a) Kreis-/Stadtwahlleiter/in b) Stellvertreterin/ Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Fernruf einschl. Vorwahlnummer (auch Nebenstelle) 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Anschrift der/des vorgeschlagenen a) Kreis-/Stadtwahlleiter/in b) Stellvertreterin/ Stellvertreters und der c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)
Stadt Bochum	a) Stadtwahlleiterin: Dr. Scholz, Ottilie Oberbürgermeisterin b) Stellvertreter: Aschenbrenner, Paul Stadtdirektor	Stadt Bochum Rathaus Willy-Brandt- Platz 2-6 44777 Bochum	1) Fernruf a) 0234/910-2100 b) 0234/910-2320 c) 0234/910-2201/-2384 (Peter Braun / Hans Weckmüller) 2) Telefax-Nummer a) 0234/910-1363 b) 0234/910-2342 c) 0234/910-4073/-1593 3) E-Mail-Anschrift a) oscholz@bochum.de b) Paschenbrenner@bochum.de wahlbuero@bochum.de
Stadt Herne	a) Stadtwahlleiter: Schiereck, Horst Oberbürgermeister b) Stellvertreter: Bornfelder, Peter Stadtdirektor	Stadtverwaltung Herne Friedrich- Ebert-Platz 2 44623 Herne Postfach 10 18 20 44621 Herne Fachbereich Stadtentwicklung, Stadt- forschung u. Wahlen Westring 123-125 44329 Herne	1) Fernruf a) 02323/16-2251 b) 02323/16-2251 c) 02323/16-2392 (Fachbereich 22/2 Wahlen, Holger Otto) 2) Telefax-Nummer a) 02323/16-2843 b) 02323/16-2843 c) 02323/16-2832 3) E-Mail-Anschrift a) oberbuergermeister@herne.de b) peter.bornfelder@herne.de c) wahlen@herne.de holger.otto@herne.de
Kreis Olpe	a) Kreiswahlleiter: Beckehoff, Frank Landrat b) Stellvertreter: Melcher, Theo Kreisdirektor	Kreis Olpe Westfälische Straße 75 57462 Olpe Postfach 1560 57445 Olpe	1) Fernruf a) 02761/81-257 b) 02761/81-228 c) 02761/81-225 (Herr Grisar) o. -449 (Frau Schweinsberg) 2) Telefax-Nummer a) 02761/94503-257 b) 02761/94503-258 c) 02761/94503-225 oder -449 3) E-Mail-Anschrift a) F_beckehoff@kreis-olpe.de b) T_melcher@kreis-olpe.de c) Hj_grisar@kreis-olpe.de oder M_schweinsberg@kreis-olpe.de

Kreis Unna	a) Kreiswahlleiter: Makiolla, Michael Landrat b) Stellvertreter: Stratmann, Rainer Kreisdirektor	Kreisverwal- tung Unna Friedrich- Ebert-Straße 17 59425 Unna Postanschrift: Postfach 2112 59411 Unna	1) Fernruf a) 02303/27-1000 b) 02303/27-1100 c) 02303/27-2410 (Frau Kocker) 02303/27-2610 (Frau Kötter) 2) Telefax-Nummer a) 02303/27-1003 b) 02303/27-1102 c) 02303/27-1397 3) E-Mail-Anschrift a) rainer.stratmann@kreis-unna.de b) Detlef.timpe@kreis-unna.de c) barbara.kocker@kreis-unna.de friederike.koetter@kreis-unna.de
-------------------	---	--	---

Im Auftrag:
gez. Lohmeier

(735)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2009, S. 105

204. Antrag der Fa. E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover, auf Erteilung eines Vorbescheides und einer 1. Teilgenehmigung für ein neues Fernheizkraftwerk in 44652 Herne, Kastanienallee 1 (Kraftwerksstandort Shamrock) gemäß §§ 8 und 9 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11. 4. 2009
53-Do-0030/08/0101.1-Ru

Bekanntmachung

In dem o. a. Genehmigungsverfahren hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV -) entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin, beginnend am

21. 4. 2009, 10.00 Uhr

im Sud- und Treberhaus,

Eickeler Markt 1, 44651 Herne,

durchgeführt wird.

Im Auftrag:

gez. Runde

(134)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2009, S. 107

205. Antrag der Firma Borbet GmbH auf Änderung der Gießerei für Leichtmetallräder in 59964 Medebach, Landwehr 1

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 1. 4. 2009
53-LP-9102547-G-2-G 38/09-Bor

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Borbet GmbH, Hauptstraße 5, 59969 Hallenberg, beantragt gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Gießerei für Leichtmetallräder in 59964 Medebach, Landwehr

1, Gemarkung Medebach, Flur 12, Flurstücke 74/1-3, 75, 216, 270 und 284.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Aufstellung eines zusätzlichen Späneschmelzofens (erdgasbeheizter ZPF-Therm-Wannenofen, Fassungsvermögen 5000 kg, Schmelzleistung 500 kg/h an Aluminium und Aluminiumlegierungen);
- Erweiterung der Späneaufbereitung um eine Zentrifuge, einen Papierbandfilter, einen Spänebunker (6 m³) sowie die zugehörigen Transportleitungen;
- Erhöhung der Schmelz- und Gießleistung von 76 t/Tag auf max. 88 t/Tag;

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Nr. 3.8, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung.

Zudem gehört die Gießerei zu den unter Nr. 3.5.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 20 t oder mehr je Tag an sonstigen Nichteisenmetallen und weniger als 100 000 t je Jahr.

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 239, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. H. Borgelt

(280) Abl. Bez. Reg. Abg. 2009, S. 107

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

206. Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver

Am Donnerstag, 23. April 2009, findet um 17.00 Uhr im Sparkassen-Forum, Hauptstelle Puppenstraße 7 - 9, III. OG, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver statt.

Tagesordnung:

- 1 Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 2 Vorlage des Jahresabschlusses 2008 der Sparkasse Soest
 - 2.1 Entlastung der Sparkassenorgane
 - 2.2 Gewinnverwendung
- 3 Entlastung des Vorstandsvorsitzers
- 4 Anpassung der Sparkassensatzung an das geänderte Sparkassengesetz
- 5 Verschiedenes

Lippetal, 8. 4. 2009

gez. Susewind

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(123) Abl. Bez. Reg. Abg. 2009, S. 108

207. Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland

Die Herren Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest werden hiermit

gem. § 8 der Satzung des Zweckverbandes zu einer Sitzung auf

**Donnerstag, 30. April 2009, 16.00 Uhr,
in den Prüfungsraum des Studieninstituts,
Soest, Aldegreverwall 24**

eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Kenntnisnahme bzw. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008
3. Beratung und Beschluss der Eröffnungsbilanz 2008 (endgültige Fassung)
4. Anfragen, Mitteilungen der Verwaltung
5. Terminfestsetzung zur nächsten Verbandsversammlung

Nichtöffentliche Sitzung:

6. Personalangelegenheiten; Wiederbesetzung einer Dozentenstelle

gez. Köhler

Kreisdirektor

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(147) Abl. Bez. Reg. Abg. 2009, S. 108

208. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 104 266 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25. 3. 2009

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2009, S. 108

E **Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins

Der 1. Bowling Club Bergkamen e. V. 81 ist zum 31. 12. 2008 aufgelöst.

Ansprüche sind an den Liquidator zu richten.

Bergkamen, 2. 4. 2009

(57)

gez. Hans Günter Neff

Liquidator

ERFOLGSGESCHICHTEN



Foto: Eric Vallozer/Zeitenpiegel

Vandana Shiva

Partnerorganisation Navdanya in Indien

Die gute Nachricht ist, dass es Organisationen wie „Brot für die Welt“ gibt, dass „Brot für die Welt“ unser Partner ist und dass Navdanya es geschafft hat, neue Wege aufzuzeigen. Wege, wie die biologische Vielfalt zu wahren ist, wie man gleichzeitig mehr Nahrungsmittel anbauen kann und Dorfgemeinschaften hilft, selbstbewusst und unabhängig zu werden. Und am allerwichtigsten: ein nachhaltiges Modell anzubieten, wie man auf dieser Erde leben sollte.

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
Konto 500 500 500
BLZ 370 100 50
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: amtsblatt@becker-verlag.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING


Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

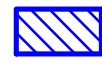
Landschaftsschutzgebiet "Kreis Soest"

Darstellung außerhalb rechtskräftiger Landschaftspläne

 Landschaftsschutzgebiet

Nachrichtliche Darstellungen

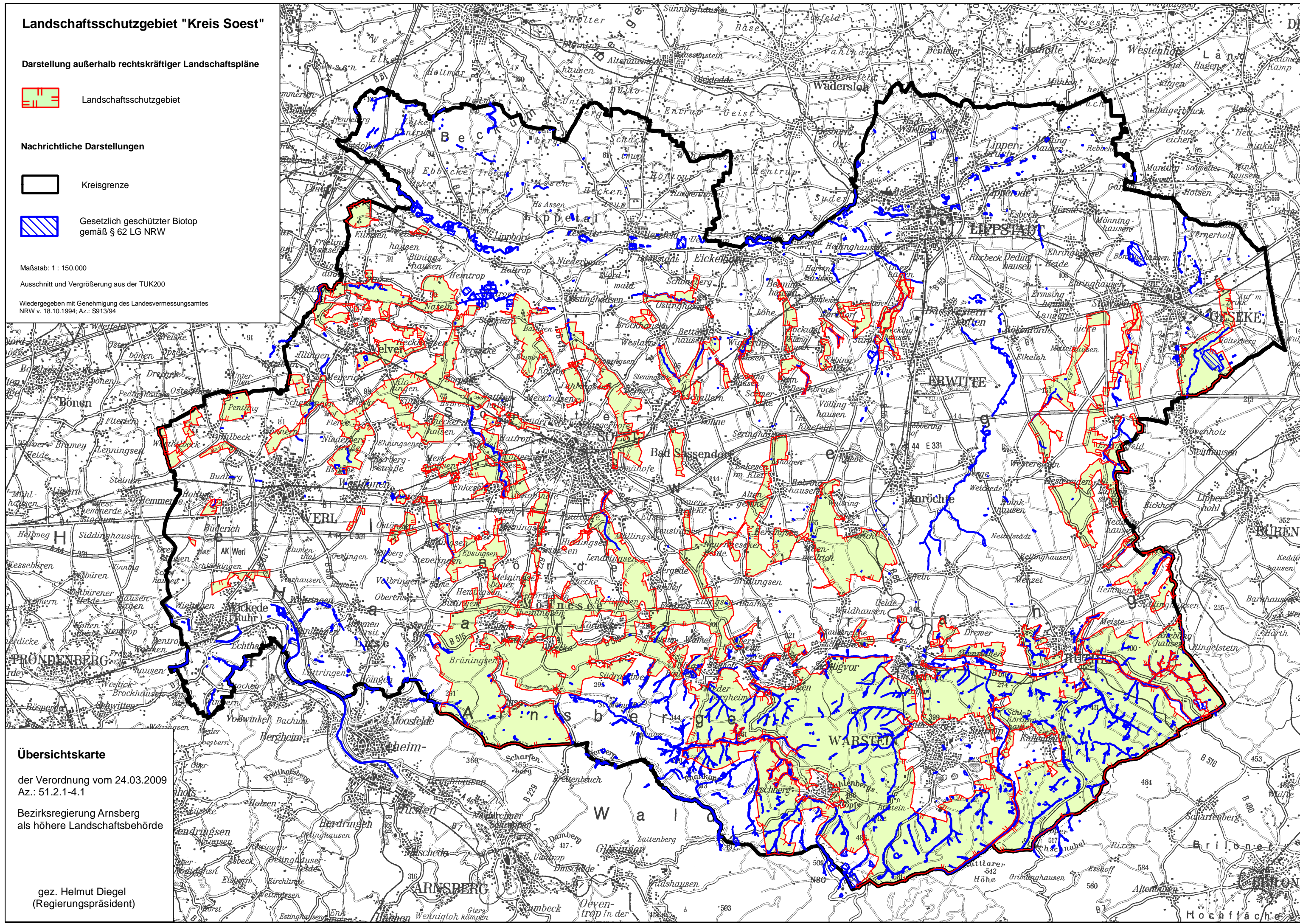
 Kreisgrenze

 Gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 62 LG NRW

Maßstab: 1 : 150.000

Ausschnitt und Vergrößerung aus der TUK200

Wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes NRW v. 18.10.1994; Az.: S913/94



Übersichtskarte

der Verordnung vom 24.03.2009
Az.: 51.2.1-4.1

Bezirksregierung Arnberg
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Helmut Diegel
(Regierungspräsident)